

Anlage 18 Inflationsausgleichszahlungen (Begünstigungszeitraum bis zum 31. Dezember 2024)

A. Inflationsausgleichszahlung Anlagen 2, 8b und 10ff.

I. Mitarbeitende, Auszubildende sowie Anerkennungspraktikanten, die unter den Geltungsbereich der AVR-EmK fallen, haben Anspruch auf eine Zahlung zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise (Inflationsausgleichszahlung). Dies gilt auch für Mitarbeitende nach Anlage 8b AVR-EmK. Für den Fall, dass für diese Mitarbeitenden zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund anderer Rechtsgrundlagen eine tarifliche Inflationsausgleichszahlung beschlossen wird, wird die hier geregelte Zahlung in voller Höhe angerechnet.

Ausgenommen sind Mitarbeitende nach Anlage 8a AVR-EmK, die eine separate Zahlung gemäß Teil 8 dieses Beschlusses erhalten, sowie Maßnahmeteilnehmende.

II. Die Inflationsausgleichszahlung beträgt für Mitarbeitende insgesamt maximal **3.000 Euro**.

Die Auszahlung erfolgt in **12 monatlichen Teilbeträgen von 200 Euro** in den Monaten Januar bis Dezember 2024.

Außerdem wird ein Teilbetrag in Höhe von **600 Euro als Einmalzahlung** im April 2024 gezahlt.

III. Die Inflationsausgleichszahlung beträgt für Auszubildende und Anerkennungspraktikanten maximal 1500 Euro. Die Auszahlung erfolgt in **12 monatlichen Teilbeträgen von 100 Euro** in den Monaten Januar bis Dezember 2024.

Außerdem wird eine Zahlung in Höhe von **300 Euro als Einmalzahlung** im April 2024 gezahlt.

IV. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende erhalten die Zahlungen entsprechend dem Verhältnis ihres individuellen Beschäftigungsumfangs zum regelmäßigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfang vollzeitbeschäftigter Mitarbeitenden. Maßgeblich sind die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Auszahlungsmonats.

V. Der Anspruch auf den jeweiligen monatlichen Teilbetrag bzw. die Einmalzahlung setzt voraus, dass an mindestens einem Tag im jeweiligen Auszahlungsmonat Anspruch auf Entgelt besteht.

VI. Anspruch auf Entgelt sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.

VII. Die Inflationsausgleichszahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Anmerkungen zu Nummer I.:

a) Die Inflationsausgleichszahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Leistung des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

b) Zu demselben Zweck nach Buchstabe a) vom Dienstgeber freiwillig oder aufgrund einer anderen Regelung geleistete Zahlungen werden auf den Anspruch angerechnet.

c) Maßnahmeteilnehmende sind Personen, die in einem geförderten Arbeitsverhältnis als Maßnahmeteilnehmende in einer Einrichtung oder einem Einrichtungsteil beschäftigt werden, deren/dessen Betriebszweck die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen ist, insbesondere in Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, Integrationsbetrieben und Arbeitsmarktinitiativen und -projekten (z.B. auf der Grundlage des § 16 e SGB II oder § 16i SGB I).

B. Inflationsausgleichszahlung Anlage 8a (Ärzte)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-methodistischen Kirche beschließt mit Wirksamkeit durch Veröffentlichung folgende Regelung:

I. Inflationsausgleich I

¹Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 8a AVR-EmK fallen, haben Anspruch auf eine Zahlung zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise (Inflationsausgleich I) mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat Januar 2024, sofern in dem Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Dieser Inflationsausgleich I beträgt insgesamt maximal 1.250 Euro. ³Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Sechstel des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ⁴Wird im Laufe eines Monats ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird für diesen Monat kein weiterer Anspruch begründet. ⁵Teilzeitbeschäftigte nach § 21 AVR-EmK (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich I nach den Sätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

II. Inflationsausgleich II

¹Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 8a AVR-EmK fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich II) mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat Juli 2024, sofern in dem Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Dieser Inflationsausgleich II beträgt insgesamt maximal 1.250 Euro. ³Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Sechstel des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ⁴Wird im Laufe eines Monats ein neues Arbeitsverhältnis

begonnen, wird für diesen Monat kein weiterer Anspruch begründet. ⁵Teilzeitbeschäftigte nach § 21 AVR-EmK (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich II nach den Sätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

III. Ergänzende Bestimmungen

(1) ¹Die Inflationsausgleiche I und II werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um Zuschüsse des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne von § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz.

(2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne der Nummern I und II sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.

(3) Zu demselben Zweck vom Dienstgeber freiwillig geleistete Zahlungen werden auf den Anspruch angerechnet.

(4) ¹Die Inflationsausgleiche I und II sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. ²Sie sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.